

## **Einverständniserklärung zur Behandlung**

**Zustimmung zur Vorstellung Ihres Kindes - Bitte legen Sie dieses Schreiben dem ausgefüllten Fragebogen bei.**

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich einverstanden, dass Ihr Kind und Sie die Termine zur Diagnose bzw. zur Therapie bei dem entsprechenden Arzt und seinen Mitarbeitern in der Praxis wahrnehmen werden. Alle Mitarbeiter der Praxis unterliegen nachweislich der ärztlichen Schweigepflicht.

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Ich habe alleiniges Sorgerecht
- Wir haben gemeinsames Sorgerecht

Name, Vorname des Kindes: \_\_\_\_\_

und bin/sind mit der Vorstellung zu fachärztlichen Untersuchungen und Behandlungen meines/unseres Kindes in der Praxis Stephanie Vagedes-Stahl einverstanden.

Wenn beide Eltern sorgeberechtigt sind, müssen beide unterschreiben!

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift der Mutter

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Vaters

Ohne die Unterschrift beider sorgeberechtigter Elternteile dürfen wir Ihr Kind nicht untersuchen oder behandeln. Siehe beiliegendes Merkblatt.

## **Die Vorstellung beim Kinder- und Jugendpsychiater ist eine „Sache von erheblicher Bedeutung“ (BGB)**

Seit einiger Zeit legen wir den Eltern, die Ihr/e Kind/er bei uns zum Termin angemeldet haben, konsequent eine Einverständniserklärung vor. Grund dafür ist ein Gerichtsurteil, das zu Ungunsten eines behandelnden Kinder- und Jugendpsychiaters (KJP) gefällt wurde, der gegen folgende Rechtslage gehandelt hatte:

Die Behandlung beim KJP ist eine „Angelegenheit von erheblicher Bedeutung“, so die sorgerechtlichen Vorschriften des BGBs. Dabei wird keine Unterscheidung zwischen Diagnostik, Beratung und therapeutischen Maßnahmen getroffen. Für die Rechtslage spielt es dabei ebenfalls keine Rolle, ob aus Sicht des KJP die getroffene Maßnahme im Interesse des Kindes ist oder im Sinne des Wohles und der Gesundheit des Kindes liegt. Begründet wird dies damit, dass es sich hierbei um eine Maßnahme handelt, die eine nur „schwer abzuändernde Wirkung auf die Entwicklung des Kindes“ hat.

Im Gegensatz zu „Angelegenheiten des täglichen Lebens“ (=häufig vorkommende Entscheidung, die keine schwer abzuändernde Auswirkung auf die Entwicklung des Kindes haben) wie etwa einem Besuch beim Kinderarzt aufgrund einer gewöhnlichen Kinderkrankheit, darf darüber nicht alleine der Elternteil entscheiden, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält.

Das heißt, dass alle Sorgeberechtigten der Vorstellung eines Kindes beim KJP zustimmen müssen. Dies betrifft nicht nur getrennt lebende Eltern, sondern auch Eltern, die zusammenleben. Können sich die Sorgeberechtigten diesbezüglich nicht einigen, muss gegebenenfalls eine familiengerichtliche Entscheidung nach § 1628 BGB herbeigeführt werden. Das heißt: Einem der Elternteile wird das Alleinentscheidungsrecht in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheit der elterlichen Sorge übertragen.

Aufgrund dieser Rechtslage ist es notwendig, dass wir bereits beim Erstgespräch in unserer Praxis die schriftliche Einverständniserklärung der nicht anwesenden aber sorgeberechtigten Elternteile einholen. Dies gilt auch für verheiratete zusammenlebende Elternteile.

Ausnahmen von dieser Regelung sind nur die Krisenintervention anlässlich eines Suizidversuchs oder andere psychiatrische Dekompensationen (Notvertretungsrecht, §1629 Abs. 1 Satz 4 BGB). Eine Kindeswohlgefährdung als Grund für die Berufung auf das Notvertretungsrecht reicht jedoch nicht aus.